

**Suisse Garantie Branchenreglement
Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie**



Dok. Nr 7.6d

Version Nr. 10 vom 6. Dezember 2024

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 06. Dezember 2024

In Kraft ab 1. Januar 2025

Inhalt

1	Generelles	3
1.1	Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	3
1.5	Mitgliedschaft beim Branchenverband	3
1.6	Organe der Branche	4
2	Definitionen und Begriffe	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	4
3	Anforderungen	5
3.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an die Eierproduktion	5
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	5
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	5
3.3	Anforderungen an die Verarbeitung	6
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	6
3.3.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	6
4	Anmeldeverfahren	7
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	7
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema)	8
5.2	Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	8
5.2.1	Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen	8
5.2.2	Inspektionsdokumente	8
5.2.3	Inspektionsstellen	8
5.2.4	Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe	8
5.3	Zertifizierung	9
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	9
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	9
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung	9
5.3.4	Audits	9
5.3.5	Zertifizierungsstellen	9
5.4	Rückverfolgbarkeit	9
6	Kennzeichnung der Produkte	10
7	Kosten und Gebühren	10
7.1	Gebühren der AMS	10
7.2	Gebühren der Branche	10
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	10
Anhang 1: Warenflussschema		12
Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis		13
Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen		14
Anhang 4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent		15
Anhang 5: Gebühren		16
Anhang 6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe		17
Anhang 7: Einzeltierpass Muster		18

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Eiermarkt ist einstweilen kein Branchenverband vorhanden. GalloSuisse www.gallosuisse.ch übernimmt als Produzentenorganisation die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS. Der GalloSuisse-Vorstand ist das für dieses Branchenreglement zuständige Organ.

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Burgerweg 22, 3052 Zollikofen Tel. 043 300 40 50
info@gallosuisse.ch / www.gallosuisse.ch

Änderungen des Branchenreglements werden den Interessierten der Branche zur Information / Stellungnahme unterbreitet.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für:

- Die Produktgruppe Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie des Haushuhnes (*Gallus domesticus*) und Eier der Wachtel.
- Produkte zur Tiernahrung, welche mit Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie des Haushuhnes (*Gallus domesticus*) und Eier der Wachtel hergestellt werden, gemäss der Verordnung über Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, 916.307).

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) ¹⁾
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie¹⁾
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie
- Reglement für Gastronomiebetriebe
- Anmeldeformular
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft bei GalloSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die im Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen des Produzentenverbandes GalloSuisse sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe Ziff. 7).

¹⁾ Im Internet: www.suissegarantie.ch

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

GalloSuisse-Vorstand

Sekretariat GalloSuisse: Burgerweg 22, 3052 Zollikofen

Aufgaben:

- Erarbeiten des Branchenreglements für Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren
- Weitere Aufgaben nach Bedarf

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemein

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziff. 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Eier:**
Als Eier werden Konsumeier des Haushuhnes und der Wachtel bezeichnet, die in der Schale vermarktet werden, auch gekochte Eier.
- **Eiprodukte:**
Unter Eiprodukten werden alle Arten von entschalten Eiern wie Volleimasse, Eigelb, Eiweiss oder gekochte geschälte Eier verstanden.
- **Vermarkter:**
Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Eier oder Eiprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen.
- **Verarbeitung:**
Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Eiern, Eiprodukten und Fleisch der Legelinie auf der Handelsstufe (Vermarktung) bezeichnet wie das Abpacken von Eiern oder Fleisch der Legelinie zur Auslieferung an Detaillisten oder Endverbraucher sowie die Verarbeitung zu Eiprodukten und Legehennenfleischprodukten.
- **Schlachtbetrieb:**
Als Schlachtbetrieb werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Tiere der Legelinie schlachten und Fleisch der Legelinie ab der 2. Produktionsstufe in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Eierproduktion

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
Schweizerische Herkunft Eier und Eiprodukte müssen von Tieren stammen, die auf Betrieben in der Schweiz, inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, aufgezogen wurden und hier gehalten werden. (vgl. 3.1.1 DR) ²⁾	kritische Anforderung
²⁾ gegenüber dem Dachreglement eingeschränkter räumlicher Geltungsbereich	
Die Eier stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden. (vgl. 3.1.1 DR, zudem gilt Anhang 2 BR).	kritische Anforderung
Die Eier stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht verändertem Futter ernährt worden sind (keine Futtermittel, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen).	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungsniveau
Für Legehennen und Elterntiere ist ein Aussenklimabereich (AKB) obligatorisch, für Aufzuchttiere ab 2027 ebenfalls.	kritische Anforderung
Die Produktion von Schweizer Eiern mit der Garantiemarke Suisse Garantie schliesst zwingend ein, dass nur in der Schweiz zu Mischfutter verarbeitetes Futter zu verwenden ist.	kritische Anforderung
Legehennen dürfen nur in Ausnahmefällen maximal jede 2. Herde, also alternierend mit bestandestierärztlichem Attest touchiert werden. Bewilligungs- und Leitorgan ist GalloSuisse.	kritische Anforderung
Für die männlichen Embryonen und die männlichen Küken muss eine der vorgeschlagenen Lösungen der Branche umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsbestimmung im Ei • Futterküken • Bruderhahnaufzucht • Zweinutzungshühner 	kritische Anforderung
Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie müssen von Hennen gelegt worden sein, die in der Schweiz geschlüpft sind und deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden. ³⁾	nicht kritische Anforderung

(Ausgenommen sind Eier von Elterntieren, die als Konsum- oder Verarbeitungseier anfallen. Die Elterntiere werden mit einem Alter von maximum einem Tag in die Schweiz importiert.)	
Auf dem Legebetrieb, dessen Eier mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen alle Hennen die Bedingungen dieses Reglements erfüllen. ³⁾	nicht kritische Anforderung

³⁾Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen dient der Tierpass (siehe Anhang 7, Einzeltierpass). Er wird pro neu eingestellte Herde vom GalloSuisse ausgehändigt. Der GalloSuisse vergibt den Tierpass aufgrund des Artikel-Codes auf der Tierrechnung.

Der GalloSuisse-Vorstand kann in Einzelfällen auf spezifischen Antrag, Ausnahmen für den Import einer Kükenherde als Teil eines Rassenversuches beschliessen. Die AMS und die Zertifizierungsstelle sind zu informieren.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderung	Anforderungsniveau
Verarbeitung in der Schweiz Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen. (vgl. 3.1.1 DR)	kritische Anforderung
Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein Qualitätsmanagement-System, in dessen Rahmen die Warenflusstrennung, die Rückverfolgbarkeit sowie die unter Ziff. 5.1.2 genannten Vorkehrungen gehandhabt werden.	kritische Anforderung

Sofern aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Epidemieausbruch) keine oder nicht genügend Suisse Garantie-konforme Zutaten vorhanden sind, können bei der AMS befristete Ausnahmegewilligungen beantragt werden. Gesamthaft müssen in jedem Fall 90 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (gemäss DR Ziff. 3.1.2).

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungsniveau
Der Vermarkter weist anhand eines Liefervertrages und der Direktvermarkter anhand eines Selbstkontrollkonzeptes nach, dass sämtliche Eier, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selbst die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.	kritische Anforderung
Für Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie, die mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Stufe Elterntier möglich ist.	nicht kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Eiern, Eiprodukten und Fleisch der Legelinie mit Suisse Garantie können bezogen werden bei:

GalloSuisse, Sekretariat, Burgerweg 22, 3052 Zollikofen.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.gallosuisse.ch sowie unter www.suissegarantie.ch verfügbar.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dabei Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Eier, Fleisch der Legelinie und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen an die Herkunft sowie die Herstellung und Qualität erfüllen.
- b) Sofern Eier, Fleisch der Legelinie und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke eingesetzt werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Eier, Fleisch der Legelinie und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- f) Die genannten Anforderungen sind mit den Lieferanten vertraglich zu regeln oder von diesen unterschriftlich bestätigen zu lassen. Die Tierpässe beziehen sich auf die aktuell lebenden Herden und dienen auch für die Rückverfolgbarkeit bei der Schlachtung und der weiteren Verwertung der Tiere der Legelinie.
- g) Auf die Massnahmen nach Buchstabe f) kann verzichtet werden, wenn der Vermarkter und der Legebetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion). In diesem Fall kann GalloSuisse an Stelle der individuellen Tierpässe einen kollektiven Tierpass pro Jahr für alle integrierten Betriebe – aufgeführt in einer Liste – ausstellen.

- h) Erfolgen Verarbeitung und Herstellung der Produkte über mehrere Stufen bzw. Betriebe, muss die Erfüllung der Anforderungen auf jeder Stufe bestätigt werden (z.B. Eier von anderen Händlern, Eiprodukt, Fleisch der Legelinie zur Weiterverarbeitung).
- i) Sofern Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen sofort Massnahmen zur Wiederherstellung getroffen werden. Ist dies nicht möglich, ist der für die Branche zuständigen Stelle (GalloSuisse) Meldung zu erstatten.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus den Anhängen ersichtlich.

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetrieb) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt.

5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Produzent lässt sich im Rahmen der Kontrollen gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL (SR 910.15) von einer beauftragten Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

- a) Legebetrieb
Bei Legebetrieben (Vertragsproduzenten) prüft eine beauftragte Inspektionsorganisation (z.B. ÖLN-Kontrollstelle, STS) vor Ort die Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 3.2.1 + 3.2.2 anhand einer Checkliste und bestätigt die Einhaltung. Allfällige Verstösse werden umgehend gemeldet. Agrosolution koordiniert die Kontrollen und informiert bei Verstössen den Abnehmer mit Kopie an GalloSuisse. Verstösse werden gemäss Ziff. 5.2.4 und Anhang 6, Sanktionsverfahren behandelt.
- b) Aufzuchtorganisationen
Das Aviforum prüft innerhalb von zwei Jahren bei allen Aufzuchtorganisationen die Verwendung des Artikel-Codes, insbesondere bei der Weitergabe von importierten Jungtieren. Damit wird sichergestellt, dass keine dieser Tiere auf Legebetriebe gelangen, deren Eier mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Die weiteren Suisse Garantie relevanten Anforderungen werden im Rahmen der Zertifizierung auf der zweiten Stufe kontrolliert.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die Kontrollpunkte und die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Die Inspektionen bei den Legebetrieben und Aufzuchtorganisationen werden von den Stellen durchgeführt, die von GalloSuisse zugelassen sind (vgl. AMS Dachreglement Ziff. 4.4). Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist in Anhang 3 ersichtlich.

5.2.4 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe

Sanktionen infolge Nicht-Einhaltungen oder Verstössen gegen kritische und/oder nicht-kritische Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe sind Teil dieses Branchenreglements und obliegen der Branche. Nicht-Einhaltungen oder Verstösse werden anlässlich der Kontrollen im Kontrollbericht festgehalten. Sie können der Trägerorganisation (GalloSuisse Vorstand) auch von

der AMS oder von Dritten gemeldet werden. Die Trägerorganisation verifiziert und behandelt Meldungen gemäss Sanktionsschema (siehe Anhang 6 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe).

Die brancheninterne Frist für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen beträgt 60 Tage. Konventionalstrafen können durch den Verband beschlossen werden.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Ziffer 5.1.3 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, die Frist bis zum nächsten Überwachungsaudit auf max. 2 Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoss gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmassnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Zwischen der ersten Produktionsstufe (Legebetrieb) und der zweiten (Vermarkter, Verarbeitung) wird die Rückverfolgbarkeit durch die Lieferantenliste mit Produzentenummer (bei integrierten Betrieben gemäss 5.1.2 dieses Reglements) – respektive durch den Tierpass – sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit durch die Garantiemarke sichergestellt.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual. Zur Verwendung des Suisse Garantie Logos in der Kommunikation für Tiernahrung ist bei der Geschäftsstelle der AMS eine Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung kann von der AMS mit einer entsprechenden Begründung abgelehnt werden.

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) pro Benutzungsberechtigung. Sie wird einmalig für die Dauer des Benutzungsrechtes erhoben und dem Benutzer direkt in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branche

Mitgliedern des GalloSuisse wird ausser der AMS-Gebühr zur Benutzungsberechtigung (Art. 7.1) von CHF 50.- keine weitere Benutzungsberechtigung berechnet.

Interessierten, welche nicht Mitglied von GalloSuisse sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, können die Administrationskosten gemäss Gebührenliste (Anhang 5) in Rechnung gestellt werden.

Die Branchengebühren können auf Aufzüchter und Eierproduzenten ausgedehnt werden, die nicht Mitglieder des GalloSuisse sind, wenn die Eier oder Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Auf den Tierpässen können Gebühren erhoben werden.

Der GalloSuisse-Vorstand setzt die Branchengebühren fest (siehe Anhang 5).

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Kontrolle bei den Eierproduzenten gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 28. November 2024 durch den GalloSuisse-Vorstand verabschiedet.

Datum:

Unterschriften:



Daniel Würigler
Präsident GalloSuisse

Stefan Heller
Geschäftsführer GalloSuisse

Dieses Branchenreglement wurde am 6. Dezember 2024 von der Technischen Kommission der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt die Version 9 vom 27. Februar 2020.

Datum:

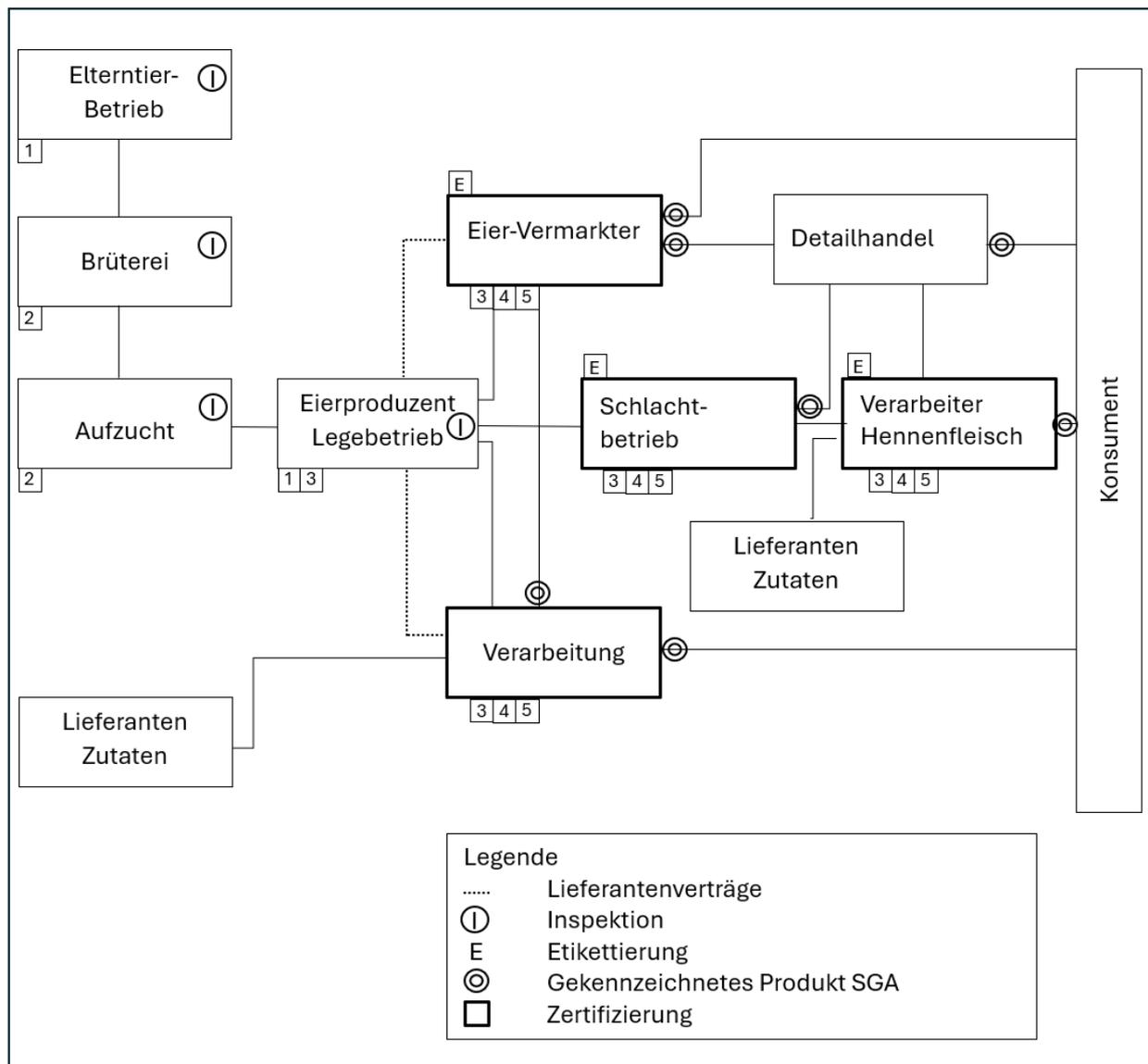
Unterschriften:



Michel Darbellay
Präsident AMS

Denis Etienne
Geschäftsführer AMS

Anhang 1: Warenflussschema



- 1 SGA Inspektions-Checkliste Stufe Elterntierbetrieb und Legebetrieb Eier
- 2 Aviforum: Inspektion der Aufzuchtorganisationen inkl. Brütereien
- 3 Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSuisse / Kollektivtierpass für Mitglieder GalloSuisse
- 4 Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung
- 5 Zertifikat Suisse Garantie

Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis

Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. Dies betrifft folgende Punkte:

- Art. 12 Tiergerechte Haltung der Nutztiere (Einhaltung der Tierschutzverordnung)
- Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz *)
- Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen
- Art. 16 Regelmässige Fruchtfolge
- Art. 17 Geeigneter Bodenschutz
- Art. 18 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel
- Art. 22 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN
- Art. 23 Flächenabtausch
- Art. 24 Bewirtschaftung von Nebenkulturen

Die Umsetzung wird von Inspektionsstellen kontrolliert.

*) Betriebe, welche den anfallenden Hofdünger nicht oder nicht vollständig auf einer selbst bewirtschafteten Nutzfläche ausbringen können, müssen dessen Verwendung anhand von Düngerverträgen belegen können.

Produzenten ohne landwirtschaftliche Nutzfläche haben den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen nach Kapitel 2 DZV zu erbringen.

Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen

1. Inspektionsstellen

1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Kontakt	Bemerkungen
Vom Kanton beauftragte Inspektionsstellen	Auskünfte: Kantonale Landwirtschaftsämter

1.2 Herkunft der Legeherde, des Futtermittellieferanten und Kontrolle AKB

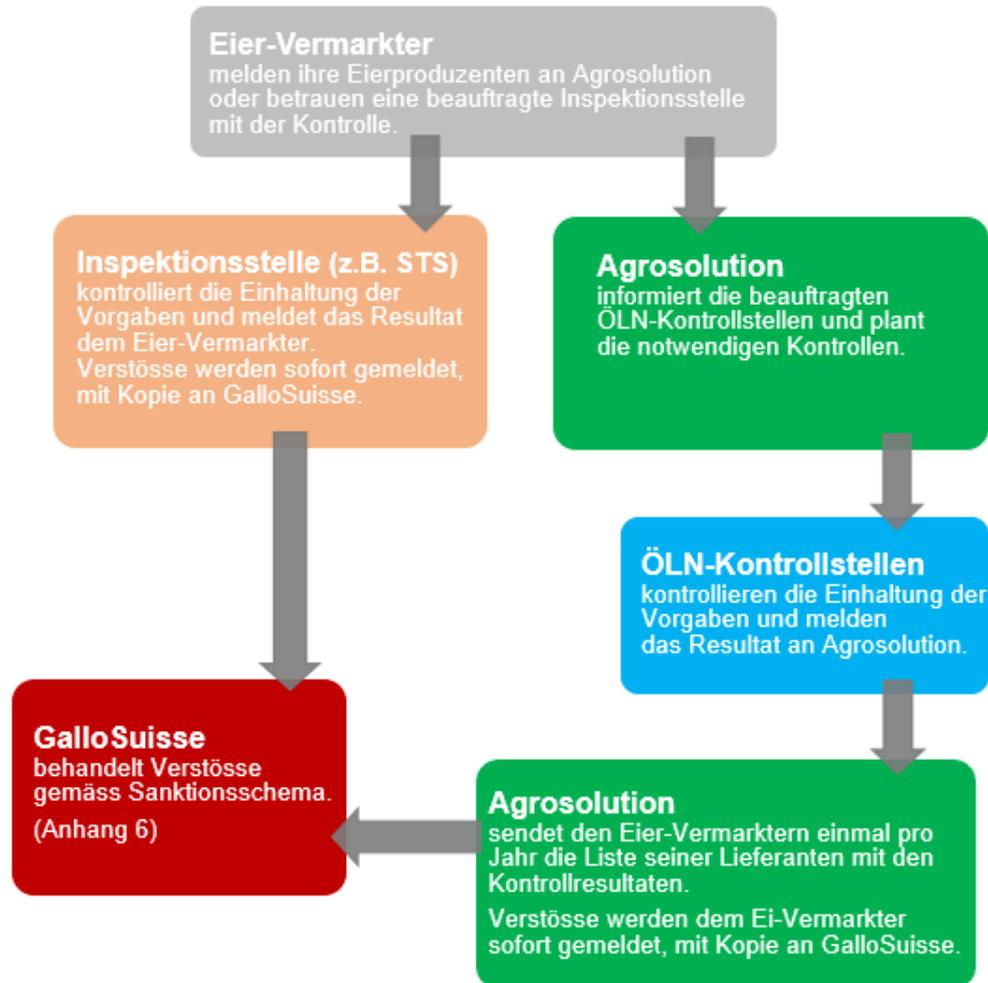
Name	Adresse	Kontakt
Vom Kanton beauftragte Inspektionsstellen		Auskünfte: Kantonale Landwirtschaftsämter
Aviforum	Burgerweg 22 3052 Zollikofen	Tel. 031 915 35 35 info@aviforum.ch
Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS	Weihermattstr. 98 5000 Aarau	Tel. 062 296 09 71 kontrolldienst@tierschutz.com

2. Zertifizierungsstellen Suisse Garantie für Eier und Eiprodukte

Die für Eier und Eiprodukte von AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen sind im Internet unter www.suissegarantie.ch aufgelistet.

Anhang 4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent

Überprüfung der Branchenanforderungen



Überprüfung Tierherkunft



Anhang 5: Gebühren

1. Grundkosten

Gebühr für die AMS-Benutzungsberechtigung (für 3 Jahre) Fr. 50.00 (exkl. MWST)
Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen individuell

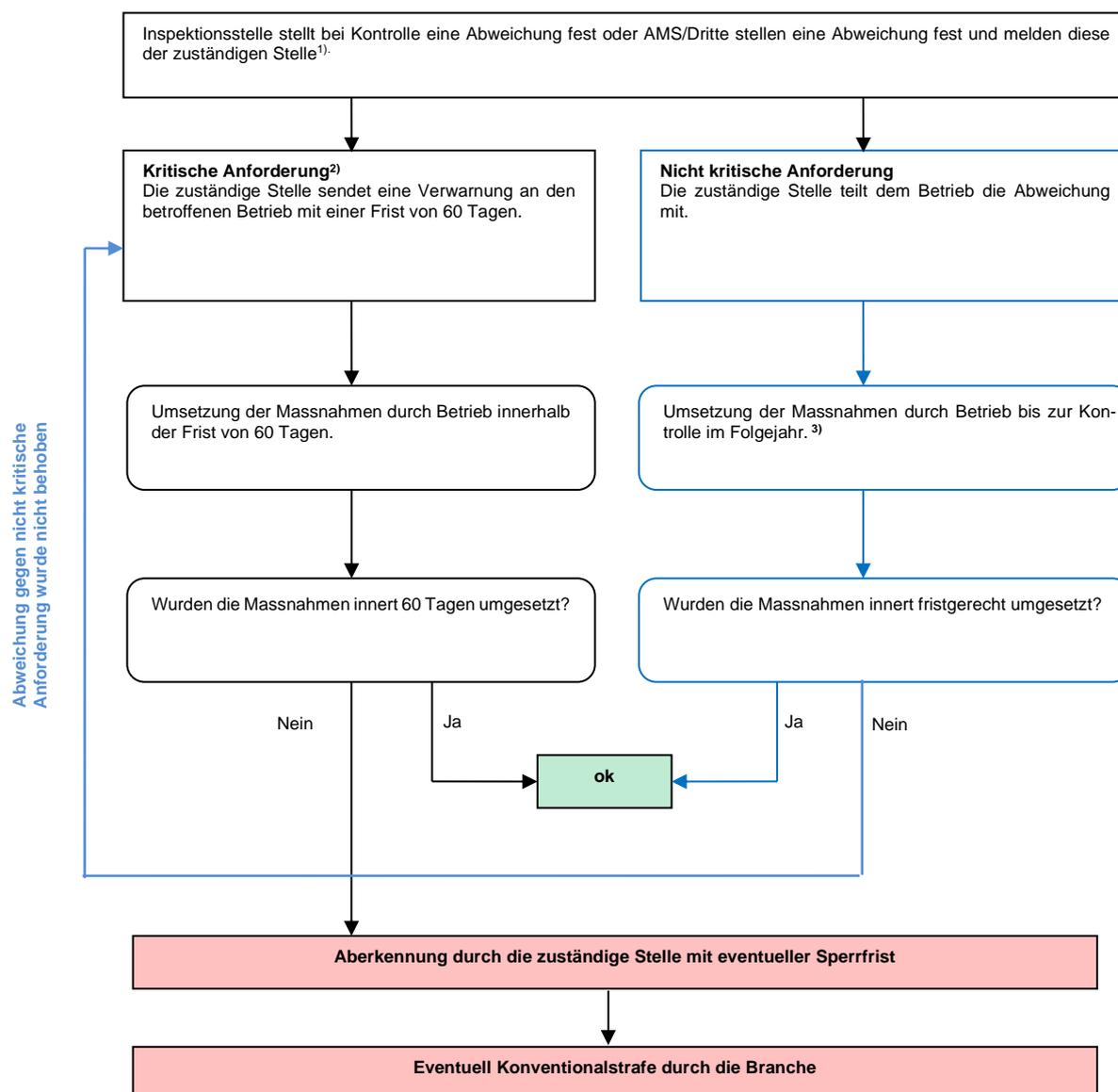
2. Branchengebühren*)

Art der Betriebe	Betrag pro Jahr
Grosse Betriebe (Handel)	
1. Jahr	2'000.00 Franken
Folgejahre je	0.00 Franken
Kleine Betriebe (Direktvermarkter)	
1. Jahr	1'000.00 Franken
Folgejahre je	0.00 Franken
Eierproduzenten	
Tierpass	10 Rp./Legehennen
Elterntierbetriebe	
Tierpass	5 Rp./Legehennen

*) Anteil für Entwicklung des Branchenreglements und Administration der Branche

→ Die Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig – die Steuer ist in den obigen Ansätzen nicht enthalten.

Anhang 6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe



¹⁾ Zuständige Stelle ist GalloSuisse, die Trägerorganisation des Branchenreglements.

²⁾ Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.

³⁾ Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an die Trägerorganisationen gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionenschema behandelt.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Anhang 7: Einzeltierpass Muster

Name Adresse

Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSuisse Nr.**für Produzenten von Suisse-Garantie-Eiern**

Schweizer Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie müssen von Hennen gelegt worden sein, deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden (ausgenommen Eier von Elterntieren).

Der Legebetrieb muss diese Bedingung nachweisen und gegenüber dem Eierabnehmer unterschriftlich bestätigen. Zu diesem Zweck versieht der Tierlieferant den Lieferschein und die Tierrechnung mit einem Artikel-Code, aus welchem die Abstammung der Tiere, das heisst das Land, in welchem die Elterntiere gehalten wurden, ersichtlich ist.

Der GalloSuisse stellt dem Eierproduzenten das vorliegende Dokument zur Verfügung, welches vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Eierabnehmer mit der ersten Eierlieferung aus einer neuen Herde zu übergeben ist.

Kükenlieferant:..... **Schlupfdatum:**.....

Artikel-Code (siehe Tierrechnung oder Lieferschein):

Eingestellte Tiere (Anzahl): **Einstellung** (Datum):

Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der obigen Angaben.

Firma, Name

Ort / Datum:/ **Unterschrift**

GalloSuisse

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Zollikofen, (Datum) Visum/Stempel: